**Anlage 1: Zustimmung des Lieferanten zur Vereinbarung eines singulären Netzentgeltes**

Zustimmung der

**Name Stromlieferant, Straße & Hausnummer, PLZ & Ort**

nachfolgend „Stromlieferant“ genannt

zur Vereinbarung eines singulären Netzentgeltes zwischen

**Name Letztverbraucher, Straße & Hausnummer, PLZ & Ort**

nachfolgend „Letztverbraucher“ genannt

und

**EAM Netz GmbH, Monteverdistr. 2, 34131 Kassel**

nachfolgend „Netzbetreiber“ genannt

für die Abnahmestelle

**MaLo, Str. & HausNr, PLZ & Ort**

Zwischen dem Stromlieferanten und dem Netzbetreiber besteht ein Lieferantenrahmenvertrag auf dessen Grundlage der Stromlieferant das Netz des Netzbetreibers zur Belieferung des Letztverbrauchers mit elektrischer Energie nutzt. Er schuldet dafür grundsätzlich das im Internet unter www.EAM-Netz.de veröffentlichte allgemeine Netzentgelt.

Der Netzbetreiber hat mit dem Letztverbraucher am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ *(Datum der Unterschrift)* eine Vereinbarung über ein singuläres Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV für die oben genannte Abnahmestelle getroffen. Diese Vereinbarung hat der Stromlieferant vollumfänglich zur Kenntnis genommen. Er stimmt ihr mit folgender Wirkung zu:

1. Der Stromlieferant ist verpflichtet, die sich aus der mit dem Letztverbraucher getroffenen Vereinbarung über ein singuläres Netzentgelt ergebenden Vorteile an den Letztverbraucher weiterzureichen.
2. Der Stromlieferant ist im Falle des Wegfalls der Voraussetzungen des singulären Netzentgeltes verpflichtet, das nach dem Lieferantenrahmenvertrag geschuldete allgemeine Netzentgelt zu zahlen. Dies gilt ggf. auch rückwirkend, sollte sich das Nichtvorliegen der Voraussetzungen erst nachträglich herausstellen.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Stempel/rechtsverbindliche Unterschrift Lieferant